

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 4.12.2015
GZ: 615/15

BMF-010000/0045-VI/1/2015

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des
Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG-DV);**

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 18. November 2015, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG-DV) übermittelt und ersucht, dazu bis 4. Dezember 2015 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des GMSG hat die Österreichische Notariatskammer darauf hingewiesen, dass alle Kriterien für eine Nennung der notariellen Anderkonten in der Verordnung gemäß § 87 Z 8 GMSG erfüllt sind, und daher gefordert, in dieser Verordnung festzulegen, dass alle Anderkonten von Notaren „ausgenommene Konten“ im Sinne des § 87 GMSG sind.

Im gegenständlichen Entwurf zur GMSG-Durchführungsverordnung ist jedoch, und zwar in § 2 Z 9, nur eine Ausnahme für Anderkonten von Rechtsanwälten oder Notaren, sofern das Konto im



Zusammenhang mit einem der in § 87 Z 5 GMSG angeführten Zwecke eingerichtet ist, enthalten. Konten, die die Voraussetzungen des § 87 Z 5 GMSG erfüllen, sind aber ohnehin direkt vom Anwendungsbereich des GMSG ausgenommen. § 87 Z 8 GMSG bietet die Möglichkeit, per Verordnung zusätzlich Konten, die im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in § 87 Z 1 bis 6 GMSG beschriebenen Konten aufweisen und bei denen ein geringes Risiko, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, besteht, vom Anwendungsbereich des GMSG auszunehmen.

Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des GMSG hat die Österreichische Notariatskammer mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass bei notariellen Anderkonten Steuerhinterziehung nicht denkbar ist, und ebenfalls mit ausführlicher Begründung gefordert, dass in der erwähnten Verordnung alle Anderkonten von Notaren als ausgenommene Konten im Sinne des § 87 GMSG genannt werden. Im Übrigen hat die Österreichische Notariatskammer später dem Bundesministerium für Finanzen eine detaillierte Aufstellung von Typen notarieller Anderkonten übermittelt, aus der hervorgeht, welche Konten unmittelbar die Kriterien des § 87 Z 5 GMSG erfüllen und welche Konten im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Z 5 beschriebenen Konten aufweisen und daher (unter Berücksichtigung des Umstands, dass diese Konten auch nicht zur Steuerhinterziehung missbraucht werden) den Ausnahmetatbestand von § 87 Z 8 GMSG erfüllen. Notarielle Anderkonten, die weder die Kriterien von § 87 Z 5 noch von § 87 Z 8 GMSG erfüllen, gibt es nicht.

Es ist daher geboten, in der GMSG-Durchführungsverordnung in § 2 Z 9 zu regeln, dass alle Treuhandkonten (Anderkonten) von Notaren generell von der Meldepflicht gemäß GMSG ausgenommen sind.

Sofern das Bundesministerium für Finanzen diese Lösungsmöglichkeit nicht aufgreifen will, wären zumindest, und zwar im Wege einer demonstrativen Aufzählung („insbesondere...“), jene dem Bundesministerium für Finanzen bereits bekannt gegebenen Konten, die nicht unmittelbar die Kriterien von § 87 Z 1 bis 6 GMSG erfüllen, jedoch im Sinne von § 87 Z 8 im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Z 1 bis 6 beschriebenen Konten aufweisen, durch Anführung in § 2 Z 9 der gegenständlichen Verordnung vom Anwendungsbereich des GMSG auszunehmen.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht nachdrücklich um Berücksichtigung ihrer Position.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)